

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 3 | August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz und das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie wird es ab dem 1. Januar 2018 einige Änderungen geben, die sich auch auf das Recht der Zusatzversorgung auswirken. Welche das sind und welche Aufgaben die BVK Zusatzversorgung im Rahmen von Auskunftspflichten für Sie übernehmen wird, erfahren Sie in diesem Rundschreiben.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz | 2 |
| 2. Erweiterte Auskunftspflichten ab 01.01.2018 | 3 |
| 3. Seminare für Personalsachbearbeiter | 5 |



1. NEUERUNGEN DURCH DAS BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ

Zum 01. 01. 2018 werden durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz Verbesserungen in der betrieblichen Altersversorgung eingeführt, von denen einige auch die Zusatzversorgung betreffen. Im Folgenden wollen wir Ihnen ein paar grundsätzliche Neuerungen darstellen. Einige weitere Änderungen bedürfen noch der Auslegung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. das Finanzministerium. Sobald die notwendigen Klarstellungen erfolgt sind, werden wir Sie durch unsere nächsten Mitglieder-Rundschreiben informieren.

a. Höchstgrenze für steuerfreie Beiträge

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Beiträgen in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG wird auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze erhöht. Für die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt es bei einem Rahmen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Derzeit sind Beiträge in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei. Liegt eine Versorgungszusage ab/nach dem 01.01.2005 vor (sog. Neuzusage), so erhöht sich die Grenze für den steuerfreien Beitrag um weitere 1.800 €.

Ab dem 01.01.2018 entfällt die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuzusage. Die neue (einheitliche) Steuerfreigrenze von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze gilt dann sowohl für den Zusatzbeitrag (im Abrechnungsverband I) als auch für den Pflichtbeitrag (im Abrechnungsverband II) sowie für Beiträge zur PlusPunktRente als Entgeltumwandlung oder als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung. Eine pauschale Versteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F. ist weiterhin möglich. Dabei wird der tatsächlich pauschalbesteuerte Betrag auf die neue 8%-Grenze angerechnet.

b. Förderbetrag bei Geringverdienern

Für Beschäftigte mit einem Einkommen bis zu 2.200 € monatlich kann der Arbeitgeber eine Förderung für eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds erhalten. Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 € und höchstens 480 € pro Jahr. Der Arbeitgeber bekommt 30 % seines Arbeitgeberbeitrags – maximal 144 € pro Jahr und Beschäftigten – über das Lohnsteuerverfahren erstattet.

Diese Förderung gilt nur für Neuzusagen oder für Erhöhungen bestehender Zusagen ab 2018. Die Förderung wird nur für Beiträge in eine kapitalgedeckt finanzierte betriebliche Altersversorgung gewährt. Der Beitrag ist bis zu einem Betrag von 480 € steuer- und sozialabgabenfrei und wird nicht auf den Höchstbetrag für die Steuerfreiheit von Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG angewendet.

Da die Zusage über die Verschaffung einer Zusatzversorgung mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt, sind also nur solche Beschäftigungsverhältnisse betroffen, die ab/nach dem 01.01.2018 beginnen. Die Förderung kann nur für den Zusatzbeitrag (im Abrechnungsverband I) oder Pflichtbeitrag (im Abrechnungsverband II) sowie bei einer PlusPunktRente als freiwillige Arbeitgeberhöherversicherung beansprucht werden.

Über das genauere Verfahren im Lohnsteuerverfahren bzw. ob die im Rahmen der Förderung steuerfreien Beiträge in der Zusatzversorgung gesondert gemeldet werden müssen, können wir zum heutigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen machen.



c. Erhöhung der Riester-Förderung (Grundzulage)

Freiwillige Versicherungen im Rahmen der sog. Riester-Rente fördert der Staat derzeit u.a. durch die Gewährung von Zulagen. Jeder Inhaber eines Riester-Vertrages erhält eine sog. Grundzulage, die vom Staat übernommen wird und durch die sich die eigene Beitragsbelastung des Versicherten reduziert. Zum 01.01.2018 wird die Grundzulage von derzeit 154 € auf 175 € erhöht. Kinderzulagen, die es pro Kind, für das man Kindergeld bezieht, gibt, bleiben in ihrer Höhe unverändert (300 € pro Kind; bei Geburten vor 01.01.2008: 185 €).

2. ERWEITERTE AUSKUNFTSPFLICHTEN AB 01.01.2018

Zum 01.01.2018 werden die Auskunftspflichten, die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Betriebsrente haben, wegen eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie neu geregelt und um weitere Auskünfte gegenüber aktiven oder ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern ergänzt (§ 4 a BetrAVG).

Im Rahmen seiner Betriebsrente war ein Arbeitgeber bisher schon grundsätzlich zu Auskünften gegenüber seinen Beschäftigten über die Höhe und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet. Diese Pflicht wurde durch die BVK Zusatzversorgung erfüllt, indem sie den Beschäftigten unter anderem einmal jährlich eine Auskunft über bestehende und im abgelaufenen Jahr neu hinzugekommene Anwartschaften erteilt hat.

Auch in Zukunft können Sie Ihre Beschäftigten an die BVK Zusatzversorgung verweisen, wenn diese die im Gesetz geregelten Auskunftsansprüche verlangen. Es ist also in keinem Fall nötig, sich zur Erfüllung der möglichen Auskunftspflichten Dritter zu bedienen, obwohl bereits jetzt einige Firmen sich mit Schreiben an die Arbeitgeber wenden und

sich zur – kostenpflichtigen – Übernahme der Auskünfte anbieten.

Die BVK Zusatzversorgung wird alle im Gesetz aufgeführten Auskünfte kostenlos erteilen, egal ob sie die Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung mit der PlusPunktRente betreffen. Die im Gesetz vorgesehenen Auskünfte sind nur auf Verlangen der Beschäftigten zu erteilen; es bedarf also nicht in allen Fällen einer regelmäßigen Unterrichtung. Die BVK kann und wird jedoch alle Auskunftsansprüche erfüllen.

Im Einzelnen:

a. Auskunftsansprüche der aktiven Arbeitnehmer

- **Auskunft, ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird**

Der Beschäftigte erhält – wie bisher schon – eine Anmeldebestätigung durch die BVK Zusatzversorgung, mit der ihm die Versicherung und deren Beginn mitgeteilt werden. Mit der Anmeldebestätigung wird auch eine Broschüre mit allen wesentlichen Auskünften über die Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung versandt.

In der freiwilligen Versicherung bekommen Versicherte vor Abschluss eines Vertrages eine Modellberechnung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den Produkt- und Vertragsinformationen und nach Abschluss eines Vertrages einen Versicherungsschein mit allen erforderlichen Daten.

- **Auskunft über die Höhe der erreichten Anwartschaft und die voraussichtliche Höhe zum Beginn der vorgesehenen Altersgrenze**

Die BVK Zusatzversorgung versendet weiterhin jährlich Versicherungsnachweise über die Höhe der erreichten Anwartschaften – sowohl aus der Pflichtversicherung wie auch der freiwilligen Versi-



cherung. Auf Anfrage kann die BVK eine Hochrechnung der Rente zum Altersrentenbeginn durchführen. Daneben ist es jedem Beschäftigten selbst möglich, dies zur Pflichtversicherung mit dem [Betriebsrentenrechner](#) auf unserer Internetseite www.bvk-zusatzversorgung.de selbst zu ermitteln.

- **Auskunft über die Folgen einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Anwartschaft**

Auf unserer Internetseite gibt es ein „Informationsblatt zur Pflichtversicherung“, in dem alle wesentlichen Fragen, auch die über die Folgen eines Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis, beantwortet werden. Auch in unserer Broschüre zur Pflichtversicherung, die jeder Beschäftigte bei seiner Erstanmeldung erhält, sind alle wesentlichen Auskünfte enthalten.

In der freiwilligen Versicherung sind diese Informationen Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die jeder Versicherte bei Abschluss des Vertrages erhält.

b. Gesonderte Auskünfte bei Übertragung

- **Mitteilung über die Höhe des Übertragungswertes**
- **Auskunft, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung und ob ein Anspruch auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung besteht**

Bei einem Arbeitgeberwechsel werden im Rahmen der Überleitungsabkommen zwischen den Zusatzversorgungskassen in Deutschland alle Anwartschaften mitsamt den Versicherungszeiten etc. in vollem Umfang zwischen den einzelnen Kassen übertragen oder anerkannt. Ansprüche auf Al-

tersversorgung sowie bei Erwerbsminderung oder als Hinterbliebenenversorgung bleiben im bisherigen Umfang bestehen.

Übertragungen auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung außerhalb des öffentlichen und kirchlichen Dienstes spielen praktisch keine Rolle, da sie ohnehin nur für rein kapitalgedeckte Anrechte durchzuführen wären (ausschließliche Versicherung im Abrechnungsverband II). Gegebenenfalls könnte die BVK Zusatzversorgung jedoch Auskünfte über die Übertragungswerte geben.

In den Fällen der Übertragung in der freiwilligen Versicherung erhalten die Beschäftigten von uns die erforderlichen Auskünfte (z.B. Übertragungswert) im Vorfeld einer Übertragung.

c. Auskünfte ausgeschiedene Arbeitnehmer

- **Auskunft über die Höhe und die künftige Entwicklung der Anwartschaft nach dem Ausscheiden**
- **entsprechender Anspruch der Hinterbliebenen im Versorgungsfall**

Durch den jährlichen Versicherungsnachweis haben die Beschäftigten in aller Regel ausreichende Auskünfte über ihre Anwartschaften. Angaben zur weiteren Entwicklung können bei der BVK Zusatzversorgung erfragt werden. Gleiches gilt für Hinterbliebene im Versorgungsfall.

Die BVK Zusatzversorgung wird die gewünschten Auskünfte – so wie im Gesetz vorgeschrieben – verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilen. Um die Voraussetzung „in Textform“ zu erfüllen, ist auch eine Übermittlung per E-Mail möglich. Dagegen reicht es nicht aus, die entsprechenden Auskünfte lediglich auf einer Internetseite



zur Verfügung zu stellen. Allerdings können Sie als Arbeitgeber Ihre um Auskunft bittenden Beschäftigten auf die Angebote auf unserer Internetseite hinweisen bzw. die Texte ausgedruckt zur Verfügung stellen.

Die BVK Zusatzversorgung wird also alle in § 4a BetrAVG geforderten Ansprüche zur Auskunftserteilung erfüllen. Ihnen als Arbeitgeber ist es damit möglich, Beschäftigte im Falle eines Auskunftersuchens direkt an uns zu verweisen. Damit sind Sie von jeder weiteren Inanspruchnahme befreit. Es ist daher in keinem Fall nötig, auswärtige Dienstleister mit der Durchführung solcher Auskünfte kostenpflichtig zu betrauen.

3. SEMINARE FÜR PERSONALSACHBEARBEITER

Für alle Personalsachbearbeiter, die sich mit der Zusatzversorgung beschäftigen, bieten wir Seminare an, die wir in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltungsschule und dem Studieninstitut Pirmasens durchführen. Die Seminare sind darauf abgestellt, grundsätzliches und detailliertes Wissen über die Zusatzversorgung zu vermitteln, so dass die tägliche Arbeit wesentlich erleichtert wird.

Die Seminartermine für 2017 finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

■ **Pflichtversicherung und PlusPunktRente**

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

■ **Jahresabrechnung und Meldeverfahren**

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

■ **Für Mitglieder in der Pfalz**

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de

SEMINARE UND WORKSHOPS ZUR ZUSATZVERSORGUNG

1. Seminare

Die Seminare sind ganztägige Veranstaltungen (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), in denen alle grundlegenden Kenntnisse zur Zusatzversorgung vermittelt und aktuelle Themen behandelt werden. Sie sind vor allem für Beschäftigte aus der Personalverwaltung und der Lohn- und Gehaltsabrechnung bestimmt, die die Meldungen für die Zusatzversorgung vollziehen.

Themen sind insbesondere: Leistungsrecht – Versicherungspflicht – Finanzierung - Steuer und Sozialversicherung - Meldeverfahren – staatlich geförderte Altersvorsorge.

Die Lehrgangsgebühr beträgt jeweils 190 €.

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
14.09.2017	München	PS-17-143081
22.11.2017	Nürnberg	PS-17-143083
12.12.2017	München	PS-17-143085

2. Zusatzversorgung - Meldeverfahren

Das Seminar Meldeverfahren (6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) ist für Mitarbeiter/innen aus der Personalverwaltung, die die Meldungen zur Zusatzversorgung selbständig ausführen und vertiefte, detaillierte Kenntnisse erwerben wollen.

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
21.11.2017	Nürnberg	PS-17-143089
11.12.2017	München	PS-17-143093

Die Lehrgangsgebühr beträgt 140 €. Bei ausreichender Nachfrage werden Zusatztermine angeboten.

3. Zusatzversorgung kompakt

Zweitägige Veranstaltung, in der man neben den Grundlagen auch den Umgang mit schwierigen Fällen kennen und für die Praxis anwenden lernt. Kombination aus Seminar (1.Tag) und Meldeverfahren (2.Tag)

Lehrgangsgebühr 280 €, Unterkunft 49,00 €, Verpflegung 54,00 €

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
09.10.2017 – 10.10.2017	Irsee	PS-17-143084
16.11.2017 – 17.11.2017	Irsee	PS-17-143090
21.12.2017 – 22.12.2017	Holzhausen	PS-17-143094

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich schriftlich unter Angabe der Veranstaltungsnummer PS-17-.....an bei

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80039 München

kundenservice@bvs.de

Telefax: 089 / 54057-8599

Telefonische Auskünfte und Anmeldung: 089 / 54057-8684

Für Fragen nach freien Plätzen steht Ihnen der Kundenservice der BVS unter der o.g. Telefonnummer oder Mailadresse zur Verfügung. Gerne können Sie die praktische Online-Anmeldung auf der Homepage der BVS (www.bvs.de) nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die BVS die Anmeldung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, oder online) benötigt.

Sie können auch kostengünstige Inhouse-Seminare buchen, für die wir gerne den Seminarinhalt auf Ihre persönlichen Wünsche zuschneiden.